

---

# Newsletter Oktober 2022

---

1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „offene Gesprächsrunde Inklusion“ am 21. November 2022**
2. **Haus für Barrierefreiheit eröffnet**
3. **Die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber:innen (EAA)- BIHA Hamburg**
4. **Neue Schlichtungsstelle für mehr Teilhabe**
5. **Projekt „Teilhabe 4.0“ zur digitalen Barrierefreiheit**
6. **BAG-Urteil: Fortbestand der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten auf unter fünf**
7. **ArbG-Urteil: Stufenweise Wiedereingliederung gerichtlich durchgesetzt**
8. **BVerwG-Urteil: Begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

---

## 1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „offene Gesprächsrunde Inklusion“ am 21. November 2022**

Die Beratungsstelle handicap bietet mit diesem Online-Format eine weitere Möglichkeit für die betrieblichen Interessenvertretungen, sich zu den Themen Inklusion, Rehabilitation und Betriebliches Eingliederungsmanagement zu informieren.

In dieser einstündigen offenen Gesprächsrunde haben die Teilnehmer:innen die Möglichkeit, eigene aktuelle Fragen zu diskutieren, über Erfahrungen zu berichten und sich mit anderen Interessenvertretungen auszutauschen und zu vernetzen.

Neben den Kolleginnen der Beratungsstelle handicap wird Herr Drost vom Integrationsamt Hamburg als fachlicher Ansprechpartner teilnehmen.

Schicken Sie uns gerne Ihre Fragen vorab, die wir dann gemeinsam in der Veranstaltung besprechen können.

Die Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online [hier](#).

**Wir freuen uns auf Sie!**

## 2. Haus für Barrierefreiheit eröffnet

Nach langer Planungszeit und umfangreicher Sanierung wurde das [Haus für Barrierefreiheit](#) auf dem Gelände der evangelischen Stiftung Alsterdorf Ende September offiziell eröffnet. Nun kann es Beratungsstelle, Fortbildungszentrum und Ausstellungsort in einem sein, zum Ausprobieren animieren, Teilhabe fördern und zentraler Anlaufpunkt für Bürger:innen, Unternehmen, Fachleute und Behörden beim Thema Barrierefreiheit mit folgenden Angeboten werden:

Im [Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung](#) gibt es individuelle Beratung für Hamburger Bürger:innen, die möglichst lange in ihrem Zuhause bleiben möchten und dazu Beratung zu Hilfsmiteinsatz oder Wohnungsanpassung benötigen. Auf einer Ausstellungsfläche von 600 qm präsentiert das Beratungszentrum Themenwelten wie Wohnen, Bad, Küche, Mobilität, Höhenüberwindung, Pflege, Smart Home und zukünftig auch Robotik. Über digitale Angebote wie interaktive Touch-Info-Terminals können sich die Besucher:innen selbständig, auch ohne Beratung, informieren und werden zum Ausprobieren angeregt. Die Beratung ist herstellerunabhängig und neutral.

Zielgruppen der Ausstellung sind Privathaushalte, Architekt:innen, Planer:innen, Wohnungsbaugesellschaften, öffentliche Einrichtungen, die Gesundheitswirtschaft etc. Das Beratungszentrum wird getragen vom Verein Barrierefrei Leben e.V. und von der Sozialbehörde in Hamburg gefördert.

Im [Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg](#) erfolgt die Beratung zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, dem öffentlichen Raum und zur barrierefreien Information und Kommunikation. Im Team arbeiten Architekt:innen, Ingenieur:innen und Beratende für barrierefreie Information und Kommunikation fachübergreifend zusammen. Die Beratung erfolgt ganzheitlich zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Das Team sensibilisiert, empfiehlt Lösungen, weist auf Probleme hin und zeigt Handlungsbedarf auf. Dabei hat es die erfahrungsbasierte Perspektive und die Interessen von Menschen mit Behinderungen immer im Blick und im Ohr.

Das Kompetenzzentrum wird von drei Hamburger Organisationen getragen, die bereits seit Jahrzehnten beratend in die barrierefreie Stadtgestaltung eingebunden sind: Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V., der Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. sowie Barrierefrei Leben e.V..

Ein weiterer Mieter im Haus für Barrierefreiheit ist die [Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft \(LAG\) für behinderte Menschen](#) selbst. Sie ist ein Zusammenschluss von über 60 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen, ihrer Freunde und Angehörigen in Hamburg. Bei der LAG finden Sie beispielsweise das Angebot einer **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB)** sowie eines **Mobilitätstrainings für den ÖPNV**.

## 3. Die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber:innen (EAA)- BIHA Hamburg

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden neue „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen“ eingeführt. In Hamburg ist die FAW gGmbH als Träger beauftragt worden. Damit wird aus dem 20-jährigen Beratungsprojekt für Arbeitgeber:innen in

Hamburg – BIHA Hamburg, die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber:innen  
**(EAA) – BIHA Hamburg.**

Arbeitgeber:innen in Hamburg können sich somit weiterhin mit allen Fragen, die sie zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung haben, an BIHA wenden.

Dazu gehören Sensibilisierung, Information und Beratung zum SGB IX Teil 3, einschließlich Betriebliches Eingliederungsmanagement und die Unterstützung Hamburger Arbeitgeber:innen bei der Stellung von Förderanträgen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung.

Zusätzlich werden die Arbeitgeber:innen auch zu innovativen Aspekten wie NewWork und Inklusion, Transformation und inklusives Mindset, Corporate Culture und Inklusionsvereinbarung, inklusives Onboarding und Inklusions-Marketing von der EAA-BIHA beraten.

Sie erreichen die EAA-BIHA unter: [eea-biha-hamburg@faw.de](mailto:eea-biha-hamburg@faw.de), [www.faw-eea-biha.de](http://www.faw-eea-biha.de)

#### 4. Neue Schlichtungsstelle für mehr Teilhabe

Seit 100 Jahren ist die **Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)** ein Anlaufpunkt bei rechtlichen Problemen. Nun gibt es dort ein Angebot für Menschen mit Behinderung.

Gegründet wurde die ÖRA von Mitgliedern der Hamburger Justiz sowie aus der Arbeiter- und Frauenbewegung heraus. Sie verfügt über 200 ehrenamtliche Beraterinnen und -berater, darunter Richterinnen und Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen. Die ÖRA berät an fünf Tagen in der Woche in der Hauptstelle in der Dammtorstraße 14 sowie in 16 Bezirksstellen. Sie ist bundesweit einmalig und steht allen Hamburger:innen mit geringem Einkommen zur Verfügung.

Die ÖRA gibt rechtliche Auskünfte und unterstützt auch mit Schreiben an die Gegenseite, in dem fundierte Rechtsansichten mitgeteilt werden. Sie kann Akteneinsicht fordern, um abzuwägen, ob ein Gerichtsprozess sinnvoll ist. Wird eine gerichtliche Auseinandersetzung unvermeidlich, berät die ÖRA über Möglichkeiten der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe und hilft dabei, eine/n kompetente/n (Fach-) Anwält:in zu finden.

Neu wird nun bei der ÖRA die **Schlichtungsstelle für mehr Teilhabe** angesiedelt. Sie soll **allen Menschen mit Behinderungen** (unabhängig vom Einkommen) helfen, **Streitfälle mit öffentlichen Stellen** hinsichtlich der ihnen gesetzlich garantierten Teilhabe – etwa in Fragen der Barrierefreiheit – außergerichtlich beizulegen. Diese neue Stelle steht laut dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen den verbandsklageberechtigten Verbänden sowie allen Menschen mit Behinderungen kostenfrei offen. Die Schlichtungsstelle soll dabei helfen, eine gütliche Einigung zwischen den Betroffenen und der jeweiligen öffentlichen Stelle zu finden. Sie soll spätestens Anfang Januar 2023 ihre Arbeit aufnehmen.

Quellen: Hamburger Abendblatt [hier](#), Stern [hier](#) und in leichter Sprache unter [hamburg.de](http://hamburg.de) [hier](#)

## 5. Projekt „Teilhabe 4.0“ zur digitalen Barrierefreiheit

Digitale Barrierefreiheit ist ein wichtiger Baustein beim Thema Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Insbesondere im Bereich des Arbeitslebens ermöglicht sie es Menschen mit Beeinträchtigungen, uneingeschränkt teilhaben zu können.

Das Projekt „Teilhabe 4.0“ hat sich zum Ziel genommen, digitale Barrierefreiheit ins Bewusstsein von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu bringen.

Die Angebote des Projekts richten sich an alle Interessierten, die selbst digitale Barrierefreiheit umsetzen möchten: Es finden regelmäßige Schulungsveranstaltungen statt, um mit dem Thema digitale Barrierefreiheit in der Arbeitswelt vertraut zu werden sowie interessierte Mitarbeiter:innen als Trainer:innen für digitale Barrierefreiheit zu befähigen.

Das digitale Schulungsportal ist ein selbsterklärendes OnlineLerncenter und bietet Informationen, Erklärvideos, Vorträge, Handouts sowie Lernziele von der Einführung in das Thema digitale Barrierefreiheit über die berufliche Teilhabe bis hin zu Fachwissen und Praxishilfen rund um barrierefreie Dokumente, Apps und Software, Webseiten oder rechtliche Vorgaben. Das Schulungsportal ist kostenfrei.

Träger des Projekts ist die BAG Selbsthilfe und das Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein in Kooperation mit der TU Dortmund. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Weitere Infos finden Sie unter <https://www.teilhabe40.de/>

## 6. BAG-Urteil: Fortbestand der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten auf unter fünf

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX u.a. in Betrieben mit wenigstens fünf – nicht nur vorübergehend beschäftigten – schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig vier Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter im Betrieb unter den Schwellenwert von fünf, ist das Amt der SBV **nicht** vorzeitig beendet.

In dem Kölner Betrieb einer Arbeitgeberin mit ca. 120 Beschäftigten wurde im November 2019 eine SBV gewählt. Zum 1. August 2020 sank die Zahl der schwerbehinderten Menschen in diesem Betrieb auf vier Beschäftigte. Die Arbeitgeberin informierte die SBV darüber, dass sie nicht mehr existiere und die schwerbehinderten Beschäftigten nun von der SBV in einem anderen Betrieb vertreten würden.

In dem von ihr eingeleiteten Verfahren begehrte die SBV des Kölner Betriebs die Feststellung begehrt, dass ihr Amt nicht aufgrund des Absinkens der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Betrieb vorzeitig beendet sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der SBV hatte nun vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Das Amt der SBV ist nicht vorzeitig beendet. Eine ausdrückliche Regelung, die das Erlöschen der SBV bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den

Schwellenwert nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorsieht, bestehe im Gesetz nicht. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit sei auch nicht aus gesetzessystematischen Gründen oder im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schwellenwerts geboten.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 7 ABR 27/21 – *Quelle: Bundesarbeitsgericht [hier](#)*

## **7. ArbG-Urteil: Stufenweise Wiedereingliederung gerichtlich durchgesetzt**

Eine Köchin hatte nach längerer Arbeitsunfähigkeit eine stufenweise Wiedereingliederung bei ihrer Arbeitgeberin begonnen. In den ersten zwei Tagen wurde sie, entsprechend der Wiedereingliederungsvereinbarung, täglich zwei Stunden beschäftigt. Sie bereitete die Tages- und die Milchsuppe vor, stellte Desserts bereit, tütete Brötchen ein und produzierte Komponenten für die Speisen des nächsten Tages. Sie packte Tiefkühlware aus und bereitete die Produktion vor. Am dritten Tag wurden ihr für zwei Stunden ausschließlich Tätigkeiten am sogenannten Portionierband zugewiesen. Dies führte bei der Köchin zur Atemnot und zur erneuten Arbeitsunfähigkeit. Die Köchin bat in der Folge um Wiederaufnahme der Wiedereingliederung ohne Zuweisung von Arbeit am Portionierband. Dies lehnte die Arbeitgeberin mit der Begründung ab, dass es derart kurze Arbeitsprozesse nicht gäbe.

Das Arbeitsgericht Verden verurteilte die Arbeitgeberin im Rahmen der Maßnahme „stufenweise Wiedereingliederung“ nach dem aktuellen Wiedereingliederungsplan dazu, die Beschäftigte auch auf einem Arbeitsplatz als Köchin zu beschäftigen.

Das Gericht stellte klar, dass die Arbeitgeberin aus der Fürsorgepflicht heraus verpflichtet sei, ihr im betrieblichen Rahmen Mögliches zu tun, um der Arbeitnehmerin bei der Vorbereitung der vollständigen Wiederaufnahme ihrer vertraglich vereinbarten Leistung zu helfen. Dabei träfe die Arbeitgeberin die Organisationspflicht. Es ginge nicht darum, dass die Köchin sofort einen Arbeitsplatz ausfüllen könne, der im Rahmen der Dienstplangestaltung festgelegt sei. Die Köchin sei **zusätzlich** im Betrieb einzusetzen. Auf die Erledigung ganzer Arbeitsprozesse käme es während der stufenweise Wiedereingliederung gerade nicht an. In einer großen Küche stünden ausreichend andere Tätigkeiten zur Verfügung.

*Quelle unter DGB Rechtschutz [hier](#)*

## **8. BVerwG-Urteil: Begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

In der bisherigen Rechtsprechung war die Fragestellung umstritten, ob der Zweck der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 3 und Abs. 5 SGB IX mit Erreichen der Regelaltersgrenze noch erreicht werden kann, so dass eine Leistungsbewilligung zu dem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr in Betracht kommt.

Zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Januar 2022 haben nun Klarheit in diese umstrittene Thematik gebracht. In den beiden vorliegenden Fällen forderten zwei selbständig tätige schwerbehinderte Menschen, die auf

Assistenzleistungen angewiesen und über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Arbeitsleben aktiv waren, die Kostenübernahme für die Assistenzleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen.

Das BVerwG entschied, dass es eine solche Altersgrenze nicht gibt und ein schwerbehinderter Mensch die Übernahme von notwendigen Assistenzkosten auch nach Erreichen des Regelrentenalters beanspruchen kann. Bereits dem Wortlaut des § 185 Abs. 5 SGB IX sei keine Altersbeschränkung zu entnehmen. Diese folge auch nicht aus dem Begriff „Arbeitsleben“. Dieser Begriff meine lediglich die Phase, in der sich der Berechtigte in Arbeit befindet. Wann diese Phase ende, ergebe sich hieraus aber nicht. Darüber hinaus wird angeführt, dass Menschen mit Behinderung nach der UN-BRK das Recht auf Arbeit und das Recht, diese frei zu wählen, haben. Die Verwirklichung dieses Rechts an eine Altersgrenze zu knüpfen würde ein Widerspruch darstellen. Nichtbehinderte Menschen können frei darüber entscheiden, bis zu welchem Lebensalter sie dem von ihnen gewählten Beruf nachgehen wollen. Für Menschen mit Schwerbehinderung kann im Rahmen der Chancengleichheit nichts Anderes gelten. Diese Regelung gelte nicht nur für Selbständige, sondern für Schwerbehinderte Menschen im Angestelltenverhältnis, also ebenfalls für Arbeitnehmer und Beamte. Eine Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn ein Gesetz oder eine Berufsordnung eine Altersgrenze regelt, beispielsweise die gesetzlich festgelegte Altersgrenze von 70 Jahren bei Notaren. In einem solchen Fall kann der Bewilligungszeitraum entsprechend begrenzt werden.

Die Links zu den beiden Urteilen: [BVerwG, Urteil vom 12.01.2022 - 5 C 2/21](#) und [BVerwG, Urteil vom 12.01.2022 - 5 C 6/2](#)

Bis zum nächsten Mal  
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	<a href="mailto:iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de">iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	<a href="mailto:beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de">beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Angela Hopmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -32	<a href="mailto:angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de">angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	<a href="mailto:irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de">irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	<a href="mailto:miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de">miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de</a>



**Hamburg** | Sozialbehörde

Die Beratungsstelle handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sozialbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

#### **Impressum:**

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.  
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50  
[handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)  
[www.hamburg.arbeitundleben.de](http://www.hamburg.arbeitundleben.de); [www.handicap-hamburg.de](http://www.handicap-hamburg.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: [handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)